

## INNENMINISTERIUM

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung  
und der Ministerien  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur  
Erarbeitung von Regelungen**

Vom 8. März 2016 – Az.: 5-05/22-2 –

## I.

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 – Az.: 5-05/22 – (GABl. S. 277), die durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 2015 (GABl. S. 370, ber. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort »Dienstleistungsportal« durch das Wort »Beteiligungsportal« ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 

»Den Nutzerinnen und Nutzern des Beteiligungsportals soll bei geeigneten Gesetzes- und Regelungsentwürfen die Möglichkeit zur Kommentierung eingeräumt werden; Ausnahmen hiervon sind vom federführenden Ministerium kurz zu begründen und zu dokumentieren.«
2. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 4 werden den Wörtern »des Landesbeauftragten« die Wörter »der oder« vorangestellt und nach dem Wort »Datenschutz« ein Komma eingefügt.
  - b) Nach Spiegelstrich 4 wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
 

»– der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen«.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2016 in Kraft.  
GABl. S. 190

**Bekanntmachung des Innenministers  
über die Stiftung des  
Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens und  
der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille**

Vom 15. März 2016 – Az.: 6-103/7 –

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Auszeichnungsgesetzes vom 23. Juni 2009 wird nach Anhörung des Ministerrats und mit Zustimmung des Ministerpräsidenten festgelegt:

## § 1

- (1) Als Zeichen der Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg wird das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen gestiftet.
- (2) Es wird an Angehörige der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg anerkannten Hilfsorganisationen, der Feuerwehren oder des Technischen

Hilfswerks verliehen, die sich in besonderer Weise um den Bevölkerungsschutz verdient gemacht haben oder die besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Bevölkerungsschutz eingesetzt haben. Es kann auch an Personen verliehen werden, die keiner der genannten Organisationen angehören, die sich aber gleichwohl um den Bevölkerungsschutz verdient gemacht haben.

## § 2

(1) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen trägt auf der Vorderseite drei Löwen sowie die Umschrift »Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg« und auf der Rückseite das große Landeswappen sowie die Umschrift »Engagement, Hilfsbereitschaft, Teamgeist« und die Worte »Für besondere Verdienste im Bevölkerungsschutz«.

(2) Es wird an einem blauen Band mit silberner Randeinfassung getragen.

(3) Anstelle des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens kann von Uniformträgerinnen oder Uniformträgern eine Bandschnalle in blau mit silberner Randeinfassung und von Zivilpersonen eine Anstecknadel getragen werden.

## § 3

(1) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird von der Innenministerin oder dem Innenminister verliehen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Landesverbände der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg anerkannten Hilfsorganisationen, der Landesfeuerwehrverband, die Katastrophenschutzbehörden und die Städte und Gemeinden.

(3) Die Innenministerin oder der Innenminister entscheidet über die Vergabe der Auszeichnung.

## § 4

Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird jährlich verliehen und ist auf eine Zahl von 20 pro Jahr begrenzt.

## § 5

Die mit dem Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift der Innenministerin oder des Innenministers. Die Verleihung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## § 6

Als Zeichen der Anerkennung und Würdigung der außergewöhnlichen Hilfeleistung bei einem besonderen Bevölkerungsschutz-Einsatz wird die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille gestiftet. Sie kann an Personen oder Personengruppen verliehen werden, die mindestens 24 Stunden Hilfe in diesem Bevölkerungsschutz-Einsatz innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg geleistet haben

## § 7

(1) Die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille trägt auf der Vorderseite einen Löwen sowie die Umschrift »Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg« und auf der Rückseite

das große Landeswappen sowie die Umschrift »Engagement, Hilfsbereitschaft, Teamgeist « und den Anlass für die Verleihung.

(2) Sie wird an einem blauen Band getragen.

(3) Anstelle der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille kann von Uniformträgerinnen oder Uniformträgern eine Bandschnalle in blau und von Zivilpersonen eine Anstecknadel getragen werden

#### § 8

Die Anzahl der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaillen ist nicht begrenzt.

#### § 9

Die mit der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift der Innenministerin oder des Innenministers.

#### § 10

Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen und die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille gehen in das Eigentum der Beliehenen über.

#### § 11

Das Nähere wird in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

#### § 12

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

GABl. S. 190

## MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des neuen Beihilfevordrucks LBV 301 und LBV 301 Anlage**

Vom 21. März 2016 – Az.: 1-0374.9-01/4 –

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gibt gemäß § 17 Absatz 1 der Beihilfeverordnung den Vordruck des Antrags auf Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und

Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge und der Anlage hierzu bekannt. Die neuen Formblätter (LBV 301 bzw. LBV 301 Anlage) finden ab sofort Anwendung.

Die Antragsvordrucke können auf der Homepage des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ([www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de) unter »Vordrucke«) abgerufen werden.

Alte Antragsvordrucke können noch bis 30. Juni 2017 verwendet werden.

GABl. S. 191